



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7134/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1958 /AB

1995 -12- 0 6

zu

203/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2031/J-NR/1995.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Müller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anzeige gegen den Wolfsberger Bezirkshauptmann und F-Landtagsabgeordneten Dr. Arthur Traußnig wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauches, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen bekannt, was mit der verschwundenen Anzeige gegen Dr. Arthur Traußnig geschehen ist?
2. Hat Dr. Traußnig rechtswidrig einen Führerschein aushändigen lassen?
3. Zu welchem Ergebnis haben die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen geführt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 3:

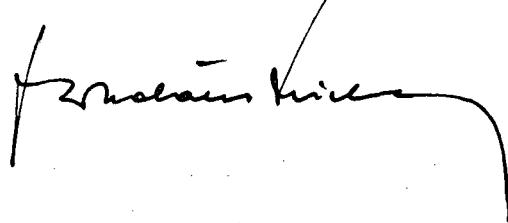
Durch die im gegebenen Zusammenhang veranlaßten sicherheitsbehördlichen Ermittlungen konnte der Verbleib der verschwundenen Anzeige gegen Dr. Arthur Traußnig nicht geklärt werden. Da Dr. Arthur Traußnig ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht nachzuweisen war, legte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt die ge-

gen ihn gerichtete Anzeige am 31. Oktober 1995 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück. Jenes Verfahren, welches aufgrund der von Dr. Arthur Traußnig wegen desselben Sachverhaltes gegen unbekannte Täter erstatteten Anzeige eingeleitet worden war, wurde gemäß § 412 StPO vorläufig eingestellt.

Zu 2 und 3:

Den sicherheitsbehördlichen Erhebungsergebnissen zufolge stand die Anordnung Drs. Arthur Traußnig auf Ausfolgung des Führerscheines nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften, weil für eine solche Ausfolgung keine gesetzliche Grundlage bestand. Da sich in diesem Zusammenhang allerdings keine Anhaltspunkte für die Annahme eines wissentlichen Befugnismißbrauches Drs. Arthur Traußnig ergaben - Dr. Traußnig hat nach Erkennen seines unrichtigen Rechtsstandpunktes unverzüglich (und erfolgreich) Maßnahmen gesetzt, den Führerschein wieder einzuholen -, stellte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 31. Oktober 1995 das Verfahren gegen den Genannten mangels Erweisbarkeit eines strafbaren Sachverhaltes gemäß § 90 Abs. 1 StPO ein.

6. Dezember 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Traußnig", is written over a curved line that extends from the date "6. Dezember 1995" above it.